

## B E K A N N T M A C H U N G

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Grundsteuer wird für 2026 auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner, bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben, gilt die zuletzt bekannt gegebene Grundsteuerfestsetzung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kraft Gesetzes fort. Ein erneuter Grundsteuerbescheid ergeht in diesen Fällen nicht. Die festgesetzten Grundsteuerbeträge sind in unveränderter Höhe zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen zu entrichten. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für den Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre.

Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen geändert haben, insbesondere bei Eigentumswechseln, Änderungen der Grundstücksverhältnisse oder sonstigen steuerlich erheblichen Umständen, wird den betroffenen Steuerschuldern ein geänderter Grundsteuerbescheid bekannt gegeben. Der für die Grundsteuer maßgebliche Hebesatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Hinweis:

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Änderungen (z. B. durch Verkauf) wirken sich immer erst zum Folgejahr aus. Wird ein Grundstück also im Kalenderjahr 2026 verkauft, ist der neue Eigentümer erst ab dem 01. Januar 2027 grundsteuerpflichtig.

#### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer ist vierteljährig jeweils zum 15. des Monats Februar, Mai, August und November, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung (z. B. Jahresfälligkeit zum 01. Juli), fällig (§ 28 GrStG). Liegt dem Markt Allersberg eine Einzugsermächtigung vor, so werden die Zahlungen zum jeweiligen Termin von Ihrem Bankkonto eingezogen. Erteilte SEPA-Mandate behalten bis zum Widerruf Ihre Gültigkeit. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den auf dem Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Markt Allersberg empfohlen, welches Sie in der Marktkasse erteilen können, oder ein entsprechendes Formular auf der Homepage des Marktes Allersberg finden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch beim **Markt Allersberg** einzulegen.  
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - a. **Schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg  
oder

b. **Elektronisch**

durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (bitte beachten Sie dazu die Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Textes) über den vom Markt Allersberg dafür eröffneten Zugang. Die Adresse lautet:

[Widerspruch@Allersberg.de](mailto:Widerspruch@Allersberg.de)

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Allersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** zu erheben.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Allersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung eines Widerspruchs entnehmen Sie bitte dem Impressum der Internetpräsenz des Marktes Allersberg unter [www.allersberg.de](http://www.allersberg.de).
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Einwendungen, die sich gegen die **Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht** überhaupt oder gegen den Grundsteuer bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt abzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Weitere Hinweise

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides bzw. Abgabebescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer bzw. Abgabe nicht aufgehalten. Wird die Steuer oder Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages oder Abgabenbetrages zu entrichten. Außerdem haben Sie die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Dieser Bescheid ist mit EDV erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Horndasch

1. Bürgermeister